

# RS Vwgh 2005/6/22 2002/12/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §19b;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/12/0244 E 22. Juni 2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0241 E 22. Juni 2005 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides hat nur am Maßstab des Gesetzes oder gehörig kundgemachter Verordnungen zu erfolgen, auf Erlässe gestützte Ansprüche hingegen, wie sie der Beschwerdeführer im Ergebnis (hier: Vorliegen einer Gruppenpauschalierung in Erlassform) geltend macht, können vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht erfolgreich durchgesetzt werden. Im Übrigen besteht nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Anspruch auf Pauschalierung einer Nebengebühr gemäß § 15 Abs. 2 GehG 1956 (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Mai 1993, Zl. 92/12/0142, und vom 14. Juni 1995, Zl.95/12/0115).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erlässe Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120242.X01

## Im RIS seit

02.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)